



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS



LEADER 2007-2013  
BADEN-WÜRTTEMBERG

**L-BANK**  
Staatsbank für Baden-Württemberg

|   |   |
|---|---|
| <p><b>An die<br/>L-Bank<br/>Postfach 10 29 43<br/>70025 Stuttgart</b></p> | <p><b>Ergänzung zum Antrag<br/>LEADER/ELR</b></p> <p>Name Antragsteller _____</p> <p>Adresse Antragsteller _____</p> <p>Unternehmensnummer _____</p> <p>Projekttitel _____</p> <p>Datum des Antrags _____</p> <p>Positiver Beschluss der LAG Datum: _____</p> |
|---|---|

**Der von Ihnen beantragte LEADER/ ELR-Zuschuss wird im Rahmen des Schwerpunktes LEADER des "Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)" und nach den Vorgaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007 - 2013 (MEPL II) und der Richtlinie des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) gewährt, in dem Mittel der Europäische Union zur Auszahlung kommen. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass die Zuwendungsempfänger bei Antragstellung ausführlich über die Förderbestimmungen informiert werden. Dies gilt vor allem auch für die Pflichten, die sich aufgrund der Beteiligung der EU zusätzlich ergeben. Die Nichtbeachtung dieser Pflichten kann finanzielle Folgen haben. Bitte lesen Sie daher die folgenden Erklärungen und Hinweise aufmerksam durch.**

Alle hier genannten EU-Verordnungen können Sie auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter der Internetadresse <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> einsehen.

**Zusätzliche Erklärungen und Hinweise zum oben genannten Antrag**

1. Ich / Wir habe/n mich / uns über die im Rahmen der Fördermaßnahme/n geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg informiert und erkenne/n sie für mich / uns als verbindlich an. Mir / Uns ist bekannt, dass die Verordnungen eingesehen werden können. Die Förderrichtlinien für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sind mir / uns bekannt.
2. Mir / Uns ist bekannt, dass die Erhebung der Angaben im Förderantrag und den Anlagen sowie der mit Antrag ausgehändigten Unterlagen und Merkblätter auf den einschlägigen Verordnungen VO (EG) Nr. 1698/2005 sowie auf den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen VO (EG) Nr. 1974/2006 und VO (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils geltenden Fassung und auf die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung beruht. Die Kenntnis der erbetenen Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Antragsbewilligung und die Auszahlung der Zuwendung oder ist zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich. Vollständige Angaben sind Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides.
3. Ich / Wir werde/n der L-Bank mitteilen, wenn sich nach Antragstellung die Beihilfeyoraussetzungen ändern. Diese umfassen z.B. jede Abweichung von den Antragsangaben, jede Abweichung im Hinblick von mir / uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir / uns übernommenen Verpflichtungen oder jede Änderung des Standorts. Die Tatsache und die Gründe dafür werde/n ich / wir unverzüglich schriftlich mitteilen, im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen.
4. Mir / Uns ist bekannt, dass öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank, die in die Finanzierung eines Projektes einbezogen werden sollen, unter der

Angabe des Zuwendungsgebers, des Förderprogramms und des Förderbetrags zu benennen sind. Dies gilt auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides.

5. Ich / Wir verpflichte/n mich/uns alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher, Karten und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch für sechs Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.
6. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten der Förderprojekte zu gestatten. Auf Verlangen werde ich/werden wir die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stellen, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung gewährleisten. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Mir / Uns ist bekannt, dass ein Antrag abgelehnt oder die Förderung widerrufen werden kann, wenn der Begünstigte oder sein Stellvertreter die Kontrolle verhindert.

7. Mir / Uns ist bekannt, dass mir / uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich / wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n, um einen der Förderregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.
8. Mir / Uns ist bekannt, dass vorsätzlich falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben neben der Rückforderung der Beihilfe auch einen Ausschluss aus der Förderung nach sich ziehen, der sich auch auf das Folgejahr bezieht. Dies bedeutet, dass während des Ausschlusszeitraums weitere Anträge abgelehnt werden müssen.

Unrichtige Zahlungsanträge im Rahmen von Verwendungsnachweisen können zu Sanktionen in Form von Kürzungen der Fördermittel führen, die den zu Unrecht angeforderten Betrag übersteigen.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, Verpflichtungen und Auflagen können zu Unrecht gezahlte Förderbeträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

9. **Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln**

Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im folgenden Informationen genannt, werden im Internet veröffentlicht und können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Folgende Informationen werden ausgewiesen:

- a) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
- b) bei juristischen Personen der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform,
- c) bei Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der vollständige, eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung,
- d) Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist,
- e) für den EGFL der Betrag der Direktzahlungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) erhalten hat,

- f) für alle sonstigen Zahlungen aus dem EGFL außerdem der Betrag, den der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat,
- g) für den ELER der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
- h) die Gesamtsumme der Beträge der zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28). In Deutschland erfolgt die Veröffentlichung entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) sowie der Verordnung über die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIVO) vom 10.12.2008 (eBAnz AT 147 2008 VI 7847-30-1).

Die Informationen werden auf einer Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) veröffentlicht. Die Europäische Kommission richtet unter ihrer zentralen Internetseite eine Website [http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm) ein, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personen bezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Natürliche Personen haben als Empfänger von Fondsmitteln bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer unrichtigen Daten. Ferner können sich natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln gegen die rechtmäßige Veröffentlichung ihrer Daten zur Wehr setzen (sog. Einwendungsrecht), soweit ein schutzwürdiges, in seiner persönlichen Situation begründetes Interesse (z. B. bei drohender Gefahr für Leib und Leben) vorliegt. Die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und kann bei den für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen eingelegt werden. In Baden-Württemberg sind dies die für die Antragsannahme und –bewilligung zuständigen Stellen, in der Regel das örtlich zuständige Landratsamt oder das Bürgermeisteramt im Stadtkreis. Gegebenenfalls erfolgt eine Weiterleitung zur zuständigen Stelle.

- 10. Mir / Uns ist bekannt, dass bei Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 50.000 € der Zuwendungsempfänger zur Anbringung einer Erläuterungstafel verpflichtet ist. Veröffentlichungen (Broschüren, Mitteilungsblätter, Faltblätter, Homepage u.ä.) und Plakate über die geförderten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung des ELER Fonds.
- 11. Mir / Uns ist bekannt, dass alle Angaben meines Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind.

12. Mir / Uns ist bekannt, dass
- ich/wir nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin / sind, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
  - falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir / uns die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
  - die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
13. Für die Angaben in diesem Förderantrag besteht keine Verpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift. Die Angaben im Förderantrag einschließlich der Anlagen und die Einholung von Auskünften durch die Bewilligungsbehörde sind zur Bearbeitung des beantragten Fördervorhabens erforderlich (§ 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes LDSG). Der Antragsteller/die Antragstellerin hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung (§ 21 Abs. 1 LDSG) sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 22 Abs. 2 LDSG).
14. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die von uns vorgegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der in diesem Antrag beantragten Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.

**Die zusätzlichen Erklärungen und Hinweise habe/n ich / wir akzeptiert.**

|            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
|            |                                     |
| Ort /Datum | Stempel/ Unterschrift Antragsteller |

|            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
|            |                                     |
| Ort /Datum | Stempel/ Unterschrift Antragsteller |